enterprise europe network

Neues Schweizer online Meldeportal Easygov.swiss für Dienstleistungserbringer

Für selbständig erwerbstätige Dienstleistungserbringer und entsandte Arbeitnehmer aus den EU/EFTA-Staaten besteht vor Arbeitseinsätzen in der Schweiz eine Meldepflicht. Das bisherige online Meldeportal über die Webseite https://meweb.admin.ch/meldeverfahren/ wird per 14.März 2025 nicht mehr verfügbar sein.

Das neue Schweizer Meldeportal ist über die Webseite https://www.easygov.swiss ab dem ab 17. März 2025 erreichbar. Unternehmen mit Sitz EU/EFTA/UK können sich bereits auf EasyGov.swiss registrieren und in diesem Rahmen auch eine Unternehmens-Identifikationsnummer (UID) beantragen, welche zwingend notwendig sein wird für die Nutzung des Meldeverfahrens (Ausnahme Privatpersonen). Nachdem der UID-Vergabeprozess (noch ohne Erteilung UID) durchlaufen wurde, kann direkt im Anschluss daran das Meldeverfahren genutzt werden, der Nutzer muss somit nicht warten, bis die UID erteilt wurde.

Privatpersonen und Einzelunternehmen, die in keinem Register eingetragen sind, benötigen keine UID und können das Meldeverfahren über die neue Plattform OHNE UID nutzen. Eine vorherige Registrierung ist allerdings nicht möglich; ab dem Go-Live Termin kann man sich erstmalig registrieren.

Werden Sie jetzt aktiv und bereiten Sie Ihren Zugriff auf das neue Meldeportal Easygov.swiss vor.

EMPFEHLUNG:

 Notieren Sie sich Ihre Zugangsdaten zum alten Meldeportal mit Benutzernamen und Mailadresse. Zudem benötigen Sie Zugang zu der in Ihrem alten Meldeprofil hinterlegten E-Mail-Adresse. Sichern Sie alle Daten und Meldebestätigungen im alten Meldeportal, um Datenverluste zu vermeiden.







2.) Benutzerregistrierung im neuen Portal Easygov.swiss

https://www.easygov.swiss/easygov/#/de/public/allgemeine-informationen/infocenter/benutzer-registrieren

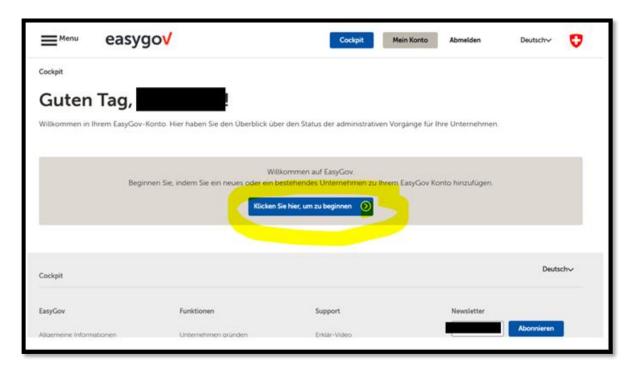
Zunächst registrieren Sie sich mittels des CH-LOGIN. Für die Zwei-Faktor-Authentifizierung benötigen Sie eine Authenticator App oder eine Schweizer Mobilnummer. Hier finden Sie ein Erklärvideo zur Registrierung mittels CH-LOGIN: <u>Video</u>

3.) In einem zweiten Schritt verknüpfen Sie Ihr neues Benutzerkonto mit Ihrem Unternehmen

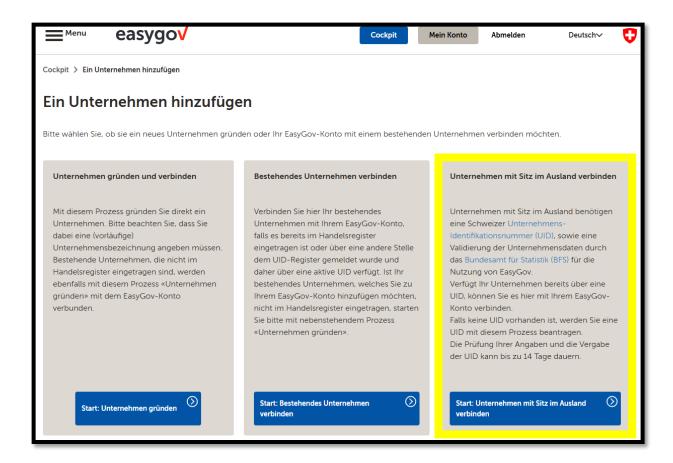
Verfügt Ihr Unternehmen bereits über eine UID, können Sie es hier mit Ihrem EasyGov-Konto verbinden. Die **Schweizer Mehrwertsteuernummer ist die Schweizer UID-Nummer.**

Falls keine UID vorhanden ist, werden Sie eine UID mit diesem Prozess beantragen. Die Prüfung Ihrer Angaben und die Vergabe der UID kann bis zu 14 Tage dauern.

4.) Erstes Anmelden und Migration Ihrer Daten nach dem Go-Live auf Easygov



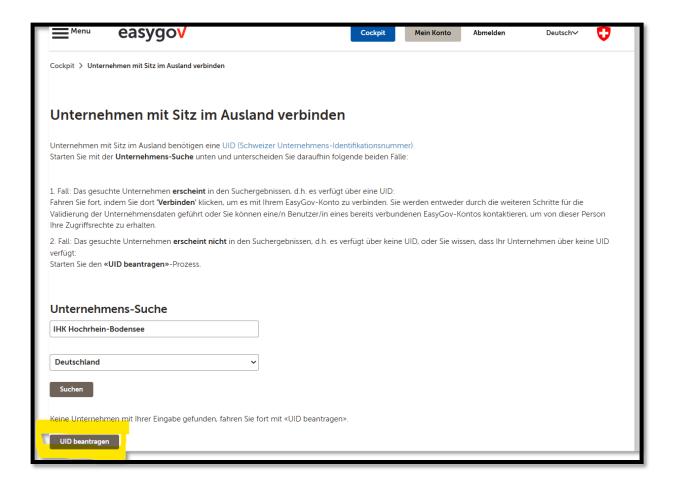
Ansicht des Benutzerkontos nach erfolgreicher Registrierung mittels CH-LOGIN.



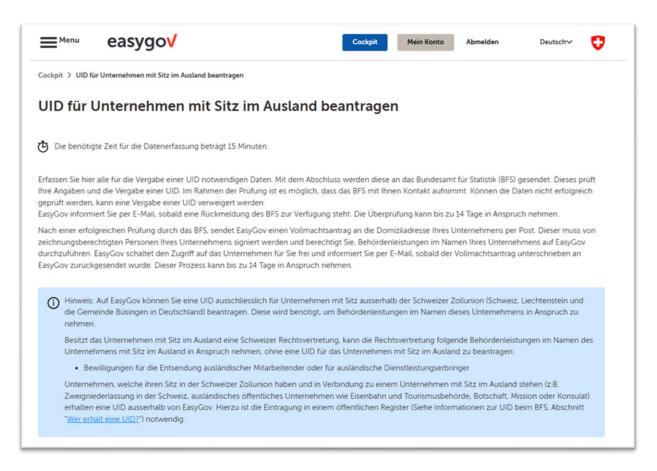
Unternehmen mit Sitz im Ausland (z.B: EU, EFTA, UK)benötigen eine Schweizer Unternehmens-Identifikationsnummer (UID), sowie eine Validierung der Unternehmensdaten durch das Schweizer Bundesamt für Statistik (BFS) für die Nutzung von EasyGov.

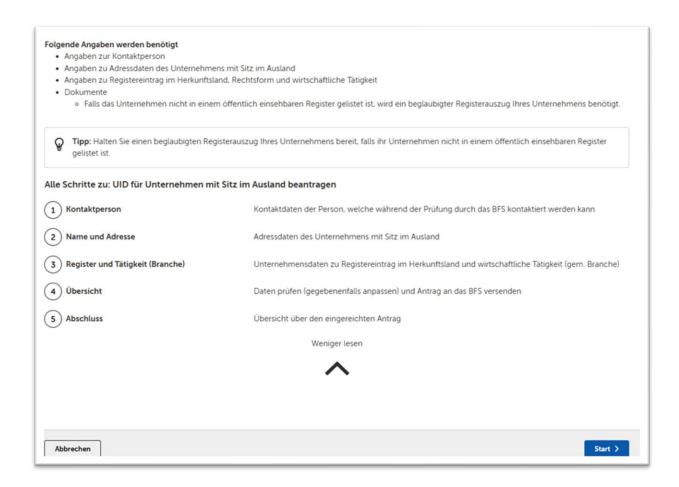
Verfügt Ihr Unternehmen bereits über eine UID, können Sie es hier mit Ihrem EasyGov-Konto verbinden. Die Schweizer Mehrwertsteuernummer ohne den Zusatz "MWST-" ist die Schweizer UID-Nummer.

Falls keine UID vorhanden ist, werden Sie eine UID mit diesem Prozess beantragen. Die Prüfung Ihrer Angaben und die Vergabe der UID kann bis zu 14 Tage dauern.

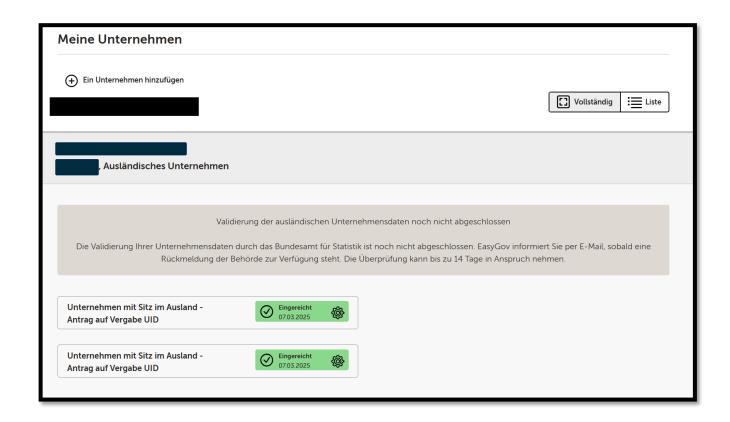


Durch Klicken auf das Feld UID beantragen, öffnet sich automatisch das Antragsformular um eine UID-Nummer online zu beantragen.





Befüllen der Pflichtfelder zum Beantragen der UID-Nummer



Beispielhafte Ansicht im Benutzerkonto nach Absenden des Antrags auf Vergabe der Schweizer UID-Nummer für Ihr Unternehmen.

Nach erfolgreicher Prüfung des Antrags wird per Post ein Vollmachtsantrag an die Domiziladresse Ihres Unternehmens gesendet. Dieser Vollmachtsantrag muss von der zeichnungsberechtigten Person Ihres Unternehmens signiert werden und berechtigt Sie Behördenleistungen im Namen Ihres Unternehmens auf Easygov durchzuführen. Easygov informiert Sie per E-Mail sobald der Vollmachtsantrag unterschrieben an Easygov zurückgesendet wurde, dann schaltet Easygov den Zugriff für das Unternehmen auf Easygov frei. Dieser Prozess kann bis zu 14 Tage dauern.

5.) Erstes Anmelden und Migration Ihrer Daten nach dem Go-Live auf Easygov

Wenn Sie die neue Anwendung ab dem 17.03.2025 zum ersten Mal verwenden, werden Sie ihr Profil importieren können. Details entnehmen Sie der <u>Information des SEM zur Umstellung des Meldeverfahren: Ab 17. März 2025 über www.easygov.swiss hier.</u>

Um den Import dieser Daten durchführen zu können, benötigen Sie zwingend die Login-Daten des alten Meldeportals. Neben dem **Benutzernamen** benötigen Sie **Zugang zu der in Ihrem Meldeprofil hinterlegten E-Mail-Adresse**. Ohne diese Informationen werden Sie nach dem Go-Live auf EasyGov keinen Zugang zu den archivierten Meldebestätigungen sowie zu den erfassten Arbeitnehmenden mehr haben.

Nach dem Import der Daten aus dem alten Meldeportal in das neue können Sie auf ihre Arbeitnehmenden sowie die archivierten Meldebestätigungen zugreifen.

Pro Meldeprofil ist nur ein Import möglich. Sichern Sie daher vorab alle Daten und Meldebestätigungen, um Datenverluste zu vermeiden.

Auf EasyGov werden nach dem Go-Live alle Informationen verfügbar sein, welche Sie für die Nutzung des Meldeverfahrens benötigen.

Ansprechpartner:

Bei technischen Fragen zur Benutzeregistrierung auf Easygov.swiss wenden Sie sich bitte an den

EasyGov Service Desk

Allgemeine Fragen und Anliegen zu EasyGov beantwortet der EasyGov Service Desk. Sie erreichen den Service Desk telefonisch oder per Kontaktformular.

EasyGov Service Desk: <u>+41 58 467 11 22</u>

Öffnungszeiten: Montag bis Freitag, jeweils 08:00 bis 22:00 Uhr

Ansprechpartner der IHK Hochrhein-Bodensee

Prof. Dr. Uwe Böhm Tel. 07622 3907-218 uwe.boehm@konstanz.ihk.de Ana Mujan Tel. 07531 2860-160 ana.mujan@konstanz.ihk.de

Lena Gatz Tel. 07622 3907-268 lena.gatz@konstanz.ihk.de

<u>Hinweis:</u> Bei den obenstehenden Informationen handelt es sich um eine zusammenfassende Darstellung, die nur erste Hinweise enthält und keinen Anspruch

auf Vollständigkeit erhebt. Obwohl diese Informationen mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurden, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht

übernommen werden. Insbesondere können sie eine eingehende Beratung im Einzelfall nicht ersetzen.

Für den Inhalt des vorliegenden Merkblatts kann seitens der Europäischen Kommission keine Gewähr übernommen werden. Der Inhalt dieser Veröffentlichung spiegelt nicht unbedingt die Meinung der Europäischen Kommission wider.